

Geschäftsordnung für den Bezirkstag von Oberfranken (GeschO-BezTag/Ofr) vom 18.12.2008

Auf Grund von Art. 37 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO - (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl. S. 461), gibt sich der Bezirkstag von Oberfranken folgende Geschäftsordnung:

Inhaltsübersicht

A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Bezirkstag

- § 1 Zuständigkeit im Allgemeinen
- § 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich
- § 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

II. Bezirkstagsmitglieder

- § 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder, Befugnisse
- § 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

III. Ausschüsse

1. Allgemeines

- § 6 Bildung, Auflösung
- § 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

2. Aufgaben der Ausschüsse

- § 8 Ständige Ausschüsse
- § 9 Rechnungsprüfungsausschuss

IV. Bezirkstagspräsident

1. Aufgaben

- § 10 Vorsitz im Bezirkstag
- § 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines
- § 12 Einzelne Aufgaben
- § 13 Vertretung des Bezirks nach außen

2. Stellvertretung

- § 14 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

- § 15 Verantwortung für den Geschäftsgang
- § 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit
- § 17 Öffentliche Sitzungen
- § 18 Nichtöffentliche Sitzungen
- § 19 Ordnung in den Sitzungen

II. Vorbereitung der Sitzungen

- § 20 Einberufung
- § 21 Tagesordnung
- § 22 Form und Frist der Einladungen
- § 23 Anträge

III. Sitzungsverlauf

- § 24 Eröffnung der Sitzung
- § 25 Eintritt in die Tagesordnung
- § 26 Beratung der Sitzungsgegenstände
- § 27 Abstimmung
- § 28 Wahlen
- § 29 Anfragen
- § 30 Beendigung der Sitzung

IV. Sitzungsniederschrift

- § 31 Form und Inhalt
- § 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

- § 33 Anwendbare Bestimmungen
- § 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

C. Schlussbestimmungen

- § 35 Änderung der Geschäftsordnung
- § 36 Verteilung der Geschäftsordnung
- § 37 Inkrafttreten

A. Bezirksorgane und ihre Aufgaben

I. Bezirkstag

§ 1 Zuständigkeit im Allgemeinen

Der Bezirk Oberfranken wird durch den Bezirkstag verwaltet, soweit nicht vom Bezirkstag bestellte Ausschüsse (Art. 25 und 28 BezO) über Bezirksangelegenheiten beschließen, der Bezirkstagspräsident selbstständig entscheidet (Art. 33 Abs. 1 und 2 BezO) oder die Regierung gemäß Art. 35 b BezO tätig wird (Art. 21 BezO).

§ 2 Ausschließlicher Aufgabenbereich

Der Bezirkstag ist insbesondere für folgende Angelegenheiten ausschließlich zuständig:

1. Stellungnahme zu geplanten Änderungen des Bezirksgebietes (Art. 8 BezO),
2. Entscheidung über die Ablehnung bzw. Niederlegung von Ehrenämtern von Bezirksbürgern (Art. 13 Abs. 1 und 2 BezO),
3. Verhängung von Ordnungsgeldern gegen Bezirksräte (Art. 14 Abs. 4, Art. 39 Abs. 2 BezO),
4. Festsetzung der Entschädigung für ehrenamtlich tätige Bezirksbürger (Art. 14 a BezO),
5. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen des Bezirks (Art. 17 BezO),
6. Festsetzung öffentlicher Abgaben und Gebühren,
7. Beschlussfassung über beamtenrechtliche Angelegenheiten des Bezirkstagspräsidenten und seines gewählten Stellvertreters, soweit nicht das Gesetz über kommunale Wahlbeamte etwas anderes bestimmt,
8. Erlass von Richtlinien (Art. 22 Abs. 2 Satz 2, Art. 35 b Abs. 2 Satz 3, Art. 58 Abs. 5 BezO),
9. Bildung und Auflösung weiterer Ausschüsse des Bezirkstages (Art. 28 BezO),
10. Bestellung der Mitglieder des Bezirksausschusses und der sonstigen Ausschüsse des Bezirkstags (Art. 26 Abs. 2 und 3, Art. 28 Abs. 1 Satz 3, Art. 85 Abs. 2 BezO),
11. Wahl des Bezirkstagspräsidenten und seines Stellvertreters (Art. 30 BezO) sowie Bestellung weiterer Stellvertreter (Art. 31 BezO),
12. Stellungnahme zur Ernennung des Regierungspräsidenten (Art. 36 Abs. 1 BezO),
13. Erlass der Geschäftsordnung (Art. 37 Abs. 1 und 2 BezO),
14. Zuweisung von Geschäften an Bezirksräte (Art. 39 Abs. 1 BezO),
15. Beschlussfassung über persönliche Beteiligung eines Bezirksrates (Art. 40 Abs. 3 BezO),
16. Regelung des Geschäftsganges der vorberatenden Ausschüsse (Art. 46 Abs. 1 BezO),
17. Übernahme von Kreisaufgaben (Art. 49 BezO),
18. Beschlussfassung über Haushaltssatzung, Nachtragshaushaltssatzung sowie Beschlussfassung über Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung (Art. 57, 60 und 61 Abs. 2 BezO),
19. Beschlussfassung über den Finanzplan (Art. 62 BezO),
20. Bestellung der Mitglieder des Verwaltungsrats von Kommunalunternehmen (Art. 76 Abs. 3 Satz 3 BezO),
21. Entscheidungen über Unternehmen des Bezirks im Sinn von Art. 81 a BezO
22. Feststellung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Entlastung (Art. 84 Abs. 3 BezO),
23. Bestellung des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses und dessen Stellvertreters (Art. 85 Abs. 2 BezO),
24. Bestellung und Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes und seines Stellvertreters (Art. 29 Nr. 10 BezO) sowie
25. Bestellung und Abberufung der Abteilungsleiter der Bezirksverwaltung soweit diese Funktionen von Bezirksbediensteten besetzt werden.

§ 3 Sonstige dem Bezirkstag vorbehaltene Angelegenheiten

Der Bezirkstag behält sich weiter die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:

1. Verleihung der Ehrenmedaille des Bezirks,
2. Beteiligung an Zweckverbänden und Erwerb der Mitgliedschaft in sonstigen juristischen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts, sofern die damit für den Bezirk verbundenen Kosten 1.000 EUR pro Jahr übersteigen,
3. Bewilligung über- und außerplanmäßiger Ausgaben über 250.000 EUR im Einzelfall,

4. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastungen von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten über 250.000 EUR im Einzelfall.

II. Bezirkstagsmitglieder

§ 4 Rechtsstellung der ehrenamtlichen Bezirkstagsmitglieder, Befugnisse

(1) Bezirkstagsmitglieder üben ihre Tätigkeit nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung aus und sind an Aufträge nicht gebunden.

(2) Für die allgemeine Rechtsstellung der Bezirkstagsmitglieder (Teilnahmepflicht, Sorgfalts- und Verschwiegenheitspflicht, Geheimhaltungspflicht, Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Geltendmachung von Ansprüchen Dritter, Ablehnung, Niederlegung und Verlust des Amtes) gelten die Art. 39 Abs. 1, Art. 14, Art. 47 a, Art. 40, Art. 41, Art. 13 BezO.

(3) Zur Ausübung von Verwaltungsbefugnissen sind Bezirkstagsmitglieder nur berechtigt, soweit ihnen der Bezirkstagspräsident im Rahmen der Geschäftsverteilung nach Anhörung des Stellvertreters des Bezirkstagspräsidenten einzelne seiner Befugnisse überträgt (Art. 31 Abs. 2 BezO).

(4) ¹Bezirkstagsmitglieder haben, soweit sie eine Tätigkeit nach Abs. 3 ausüben, ein Recht auf Akteneinsicht, sonst nur, wenn sie vom Bezirkstag mit der Einsichtnahme beauftragt werden. ²Das Verlangen zur Akteneinsicht ist gegenüber dem Bezirkstagspräsidenten geltend zu machen.

§ 5 Fraktionen und Ausschussgemeinschaften

(1) ¹Bezirkstagsmitglieder können sich zur Erreichung gemeinsamer Ziele zu Fraktionen zusammenschließen. ²Eine Fraktion muss mindestens drei Mitglieder haben. ³Die Bildung und Bezeichnung der Fraktionen sowie deren Vorsitzende und ihre Stellvertreter sind dem Bezirkstagspräsidenten mitzuteilen; dieser unterrichtet den Bezirkstag.

(2) Einzelne Bezirkstagsmitglieder und kleine Gruppen, die aufgrund ihrer Stärke keine Vertretung in den Ausschüssen erreichen würden, können sich zur Entsendung gemeinsamer Vertreter in die Ausschüsse zusammenschließen (Ausschussgemeinschaften), Art. 26 Abs. 2 Satz 5 BezO).

III. Ausschüsse

1. Allgemeines

§ 6 Bildung, Auflösung

(1) ¹In den Ausschüssen nach § 2 der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Bezirksverfassungsrechts sind die den Bezirkstag bildenden Parteien und Wählergruppen unter Berücksichtigung von Ausschussgemeinschaften gemäß ihren Vorschlägen nach dem Verhältnis der Stärke vertreten. ²Die Sitze werden nach dem d'Hondt'schen Verfahren verteilt. ³Nur soweit die Anwendung des d'Hondt'schen Verfahrens im Einzelfall zu einer so genannten Überaufrundung führen würde, erfolgt die Sitzverteilung nach dem mathematischen Proporzverfahren nach Hare/Niemeyer. ⁴Haben danach mehrere Parteien oder Wählergruppen den gleichen Anspruch auf einen Sitz, entscheidet die größere Zahl der bei der letzten Bezirkswahl auf diese Partei oder Wählergruppe abgegebenen Stimmen (Art. 26 Abs. 2 Satz 3

Alt. 2 BezO). ⁵Wird durch den Austritt oder Übertritt von Bezirkstagsmitgliedern das ursprüngliche Stärkeverhältnis der im Bezirkstag vertretenen Parteien oder Wählergruppen verändert, so sind diese Änderungen nach Satz 2, im Falle einer Überaufrundung nach Satz 3, auszugleichen. ⁶Haben danach Parteien oder Wählergruppen, bei denen Veränderungen eingetreten sind, den gleichen Anspruch auf einen Ausschusssitz, so entscheidet das Los.

(2) Für jedes Ausschussmitglied werden für den Fall seiner Verhinderung ein erster und ein zweiter Stellvertreter namentlich bestellt.

(3) ¹Den Vorsitz in den Ausschüssen führt der Bezirkstagspräsident, mit seiner Zustimmung kann sein gewählter Stellvertreter, mit Zustimmung des Bezirkstagspräsidenten und des gewählten Stellvertreters auch ein vom Bezirkstag bestimmter Bezirksrat (Art. 32 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 BezO) den Vorsitz führen. ²Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein vom Bezirkstag bestimmtes Ausschussmitglied (Art. 85 Abs. 2 BezO).

(4) Der Bezirkstag kann weitere Ausschüsse jederzeit auflösen (Art. 28 Abs. 3 BezO).

§ 7 Vorberatende und beschließende Ausschüsse

(1) Vorberatende Ausschüsse haben die Aufgabe, die ihnen übertragenen Gegenstände für die Beratung im Bezirkstag vorzubereiten und einen Beschlussvorschlag zu unterbreiten.

(2) ¹Beschließende Ausschüsse erledigen die ihnen übertragenen Angelegenheiten selbständig anstelle des Bezirkstages. ²§ 8 Nr. 2 Halbsatz 2 bleibt unberührt.

(3) Die Entscheidungen beschließender Ausschüsse stehen unter dem Vorbehalt der Nachprüfung durch den Bezirkstag, soweit nicht bereits Rechte Dritter durch den Vollzug des Ausschussbeschlusses begründet wurden.

2. Aufgaben der Ausschüsse

§ 8 Ständige Ausschüsse

Die ständigen Ausschüsse haben im Einzelnen folgende Aufgabenbereiche:

1. Bezirksausschuss

- a) vorberatend in allen Angelegenheiten, die dem Bezirkstag obliegen, wobei der Bezirkstag im Einzelfall auf eine Vorberatung im Bezirksausschuss verzichten kann und
- b) beschließend in allen Angelegenheiten, soweit nicht die Zuständigkeit des Bezirkstages (§§ 2 und 3) oder des Bezirkstagspräsidenten (§§ 10 bis 11) gegeben ist,

2. Ausschuss für Soziales

beschließend in den grundsätzlichen und allgemeinen Angelegenheiten des Bezirks als überörtlicher Träger der Sozialhilfe und der Kriegsoferfürsorge; Beschlüsse des Ausschusses, deren Vollzug eine Änderung der Haushaltsansätze voraussetzt, sind nur rechtswirksam, wenn sie vom Bezirkstag genehmigt werden.

§ 9 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung (örtliche Rechnungsprüfung, Art. 85 Abs. 1 BezO).

IV. Bezirkstagspräsident

1. Aufgaben

§ 10 Vorsitz im Bezirkstag

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident führt den Vorsitz im Bezirkstag und in den Ausschüssen (Art. 32 Abs. 1 Satz 1, Art. 28 Abs. 2 Satz 1 BezO). ²Er bereitet die Beratungsgegenstände vor und beruft die Sitzungen ein (Art. 24 Abs. 1 BezO). ³In den Sitzungen leitet er die Beratung und die Abstimmung, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus (Art. 44 Abs. 1 BezO).

(2) ¹Hält der Bezirkstagspräsident Entscheidungen des Bezirkstags oder eines Ausschusses für rechtswidrig, so weist er den Bezirkstag oder den Ausschuss auf seine Bedenken hin und setzt den Vollzug vorläufig aus. ²Wird die Entscheidung aufrechterhalten, so führt er die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde herbei (Art. 52 Abs. 2 Satz 1 BezO).

§ 11 Leitung der Bezirksverwaltung, Allgemeines

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident leitet und verteilt im Rahmen der Geschäftsordnung die Geschäfte (Art. 37 Abs. 3 BezO). ²Er kann dabei einzelne seiner Befugnisse seinem gewählten Stellvertreter, nach dessen Anhörung auch einem Bezirksrat und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem leitenden Verwaltungsbeamten (Direktor der Bezirksverwaltung), dem leitenden Beamten der Sozialverwaltung oder anderen beim Bezirk tätigen Bediensteten übertragen; eine darüber hinausgehende Übertragung auf einen Bediensteten bedarf der Zustimmung des Bezirkstags (Art. 31 Abs. 2 BezO). ³Geschäftsverteilung und Befugnisregelung sollen übereinstimmen.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident vollzieht die Beschlüsse des Bezirkstags und der Ausschüsse (Art. 32 Satz 2 BezO). ²Über Hinderungsgründe unterrichtet er den Bezirkstag oder den Ausschuss unverzüglich.

(3) ¹Der Bezirkstagspräsident führt die Dienstaufsicht über die Bezirksbediensteten. ²Er ist Dienstvorgesetzter der Bezirksbeamten (Art. 34 Abs. 3 Satz 2 BezO).

(4) ¹Der Bezirkstagspräsident verpflichtet seinen Stellvertreter, alle Angelegenheiten geheim zu halten, die im Interesse der Sicherheit oder anderer wichtiger Belange der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder Unbefugten nicht bekannt werden dürfen. ²In gleicher Weise verpflichtet er Bezirksräte und Bezirksbedienstete, bevor sie mit entsprechenden Angelegenheiten befasst werden (Art. 47 a Abs. 3 Satz 2 und 3 BezO).

§ 12 Einzelne Aufgaben

(1) Der Bezirkstagspräsident erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Bezirk keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BezO),
2. die Angelegenheiten des Bezirks, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheim zu halten sind (Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BezO),
3. die ihm vom Bezirkstag nach Art. 33 Abs. 2 BezO übertragenen Aufgaben,
4. Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Entlassung sowie alle weiteren beamtenrechtlichen, besoldungsrechtlichen und versorgungsrechtlichen Entscheidungen (einschließlich der Entscheidung über Widersprüche) für Beamte bis einschließlich Besoldungsgruppe A 14 (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BezO),
5. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Angestellten sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen bis einschließlich Entgeltgruppe 14 TVöD (Art. 34 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BezO),
6. Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung von Arbeitern sowie alle sonstigen arbeitsrechtlichen Entscheidungen (Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO),
7. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte (Art. 33 Abs. 3 BezO),
8. Entscheidungen über Bezirkswappen und Fahnen durch Dritte (Art. 3 Abs. 3 BezO).

(2) Zu den Aufgaben des Bezirkstagspräsidenten gehören insbesondere auch:

1. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften; im Übrigen bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall,
 - b) der Erlass von Abgaben sowie von sonstigen Forderungen bis zu 10.000 € im Einzelfall, die Niederschlagung bis zu 25.000 € im Einzelfall und die Stundung von Abgaben und Forderungen ohne Wertegrenze,
 - c) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 150.000 € im Einzelfall (Art. 58 Abs. 1 Satz 1 BezO),
 - d) Aufnahme von Krediten (Art. 63 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
 - e) Vornahme von Rechtsgeschäften, die einer Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichkommen bis zu einem Betrag im Einzelfall von 150.000 €,
 - f) Aufnahme von Kassenkrediten (Art. 65 BezO) im Rahmen des in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages,
 - g) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Bezirk zum Gegenstand haben, sowie die Wahrnehmung von Rechten und Pflichten des Bezirks aus solchen Verträgen, bis zu einer Wertegrenze von 150.000 €,
2. in Grundstücksangelegenheiten:
 - a) der Abschluss von Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäften über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte bis zu einer Wertegrenze von 150.000 € im Einzelfall,
 - b) die Abgabe von Erklärungen über dingliche Rechte bis zu einer Wertegrenze von 150.000 € im Einzelfall,
 - c) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen und Ähnliches, wenn die Gegenleistung 50.000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als zehn Jahre unkündbar abgeschlossen werden,
3. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten:

- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 150.000 € nicht übersteigt, bei Streitsachen im Bereich der Sozialverwaltung ohne Begrenzung des Streitwertes, Führung aller Passivprozesse des Bezirks, Bestellung eines Prozessbevollmächtigten in Fällen des Anwaltszwangs sowie in den Fällen, in denen es zur Rechtsverfolgung für geboten erscheint,
- b) Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, soweit sie nicht dem Bezirkstag (§§ 2 und 3) vorbehalten sind, insbesondere Wahlrecht und Statistik,
- c) Entscheidungen in Angelegenheiten des Bezirks als überörtlichem Träger der Sozialhilfe, Jugendhilfe und der Kriegsopferfürsorge in Bezug auf einzelne Hilfeempfänger,
- d) Abschluss von Leistungsvereinbarungen, Vergütungsvereinbarungen und Prüfungsvereinbarungen auf der Grundlage des Sozialgesetzbuches,
- e) Erstellung von Geschäftsverteilungsplänen und Dienstanweisungen.

(3) Soweit Aufgaben nach Abs. 1 und 2 nicht unter Art. 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, Satz 2 oder Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BezO fallen, werden sie hiermit dem Bezirkstagspräsidenten gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 1, Art. 34 Abs. 2 Satz 2 und 3 BezO übertragen.

§ 13 Vertretung des Bezirks nach außen

(1) Die Befugnis des Bezirkstagspräsidenten zur Vertretung des Bezirks nach außen bei der Abgabe und Entgegennahme von rechtserheblichen Erklärungen (Art. 32 Satz 2, Art. 33 a BezO) beschränkt sich auf den Vollzug der einschlägigen Beschlüsse des Bezirkstages und der beschließenden Ausschüsse, soweit der Bezirkstagspräsident nicht nach § 12 zum selbständigen Handeln befugt ist.

(2) ¹Der Bezirkstagspräsident kann im Rahmen seiner Vertretungsbefugnis unter Beachtung des Art. 33 a Abs. 2 BezO anderen Personen Vollmacht zur Vertretung des Bezirks erteilen. ²Art. 35 bleibt unberührt.

2. Stellvertretung

§ 14 Gewählter Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten, weitere Stellvertreter, Aufgaben

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident wird im Fall seiner Verhinderung von seinem gewählten Stellvertreter (Art. 30 BezO) vertreten. ²Er führt die Dienstbezeichnung „Bezirkstagsvizepräsident“.

(2) ¹Die weitere Stellvertretung des Bezirkstagspräsidenten regelt der Bezirkstag durch Beschluss (Art. 31 Abs. 1 BezO). ²Der weitere Stellvertreter des Bezirkstagspräsidenten aus der Mitte des Bezirkstags nach Art. 31 Abs. 1 BezO führt die Funktionsbezeichnung „Bezirkstagsvizepräsident“.

(3) ¹Der gewählte Stellvertreter und der weitere Stellvertreter aus der Mitte des Bezirkstags üben im Verhinderungsfall die gesamten gesetzlichen und geschäftsordnungsmäßigen Befugnisse des Bezirkstagspräsidenten aus. ²Der weitere Vertreter im Amt (Direktor der Bezirksverwaltung) vertritt den Bezirkstagspräsidenten in seiner Funktion als Leiter der Bezirksverwaltung, nicht jedoch als Organ.

(4) Ein Fall der Verhinderung liegt vor, wenn die zu vertretende Person aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen, insbesondere wegen Abwesenheit, Urlaub, Krankheit, vorläufiger Dienstenthebung oder persönlicher Beteiligung nicht in der Lage ist, ihr Amt auszuführen.

B. Geschäftsgang

I. Allgemeines

§ 15 Verantwortung für den Geschäftsgang

¹Bezirkstag und Bezirkstagspräsident sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften im eigenen und übertragenen Wirkungskreis und für die Durchführung der gesetzesmäßigen Anordnungen und Weisungen der Staatsbehörden (Art. 52 Abs. 1 BezO). ²Sie schaffen die dazu erforderlichen Einrichtungen.

§ 16 Sitzungen, Beschlussfähigkeit

(1) ¹Der Bezirkstag beschließt in Sitzungen (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 BezO). ²Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder im Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(2) ¹Der Bezirkstag ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO). ²Wird der Bezirkstag zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. ³Bei der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden (Art. 38 Abs. 2 BezO).

§ 17 Öffentliche Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Bezirkstags sind öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf berechtigte Ansprüche Einzelner entgegenstehen (Art. 43 Abs. 2 Satz 1 BezO).

(2) ¹Die öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind allgemein zugänglich, soweit der für die Zuhörer bestimmte Raum ausreicht. ²Soweit erforderlich wird die Zulassung durch die Ausgabe von Platzkarten geregelt. ³Für die Medien ist stets eine angemessene Zahl von Plätzen freizuhalten. ⁴Rundfunk- und Fernsehaufnahmen bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und des Bezirkstags.

§ 18 Nichtöffentliche Sitzungen

(1) In nichtöffentlicher Sitzung werden in der Regel (Art. 43 Abs. 2 Satz 2 BezO) behandelt:

1. Personalangelegenheiten in Einzelfällen,
2. Rechtsgeschäfte in Grundstücksangelegenheiten,
3. Angelegenheiten, die dem Sozial- und Steuergeheimnis unterliegen,
4. Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises, deren nichtöffentliche Behandlung im Einzelfall von der Aufsichtsbehörde verfügt ist,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben oder nach der Natur der Sache erforderlich ist.

(2) ¹Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden. ²Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Bezirksräte (Art. 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 BezO).

(3) ¹Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse sind der Öffentlichkeit bekannt zu geben, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 43 Abs. 3 BezO).

§ 19 Ordnung in den Sitzungen

(1) ¹Der Vorsitzende handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus. ²Zuhörer, welche die Ordnung der Sitzung stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden (Art. 44 Abs. 1 Satz 1 und 2 BezO).

(2) In den Sitzungsräumen ist das Rauchen untersagt.

II. Vorbereitung der Sitzungen

§ 20 Einberufung

(1) ¹Der Bezirkstag wird erstmals binnen vier Wochen nach der Wahl durch den Regierungspräsidenten zu den weiteren Sitzungen durch den Bezirkstagspräsidenten einberufen. ²In dringenden Fällen kann der Bezirkstag zu außerordentlichen Sitzungen einberufen werden. ³Er ist einzuberufen, wenn es der Bezirksausschuss oder ein Drittel der Mitglieder des Bezirkstags unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 24 Abs. 2 BezO).

(2) ¹Die Sitzungen des Bezirkstags, des Bezirksausschusses und des Ausschusses für Soziales finden regelmäßig an einem Donnerstag statt. ²In der Einladung kann im Einzelfall etwas anderes bestimmt werden. ³Im Übrigen muss zu einer außerordentlichen Ausschusssitzung einberufen werden, wenn es die Hälfte der Ausschussmitglieder unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes schriftlich beantragt (Art. 27 Satz 2, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 BezO).

§ 21 Tagesordnung

(1) ¹Der Bezirkstagspräsident setzt die Tagesordnung fest. ²Rechtzeitig eingegangene Anträge von Mitgliedern des Bezirkstags setzt der Bezirkstagspräsident nach Möglichkeit auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung. ³Eine materielle Vorprüfung findet nicht statt.

(2) In der Tagesordnung sind die Verhandlungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Mitgliedern des Bezirkstags ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten.

(3) Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzungen des Bezirkstags sind unter Angabe der Tagesordnung öffentlich bekannt zu machen (Art. 43 Abs. 1 BezO).

§ 22 Form und Frist der Einladungen

(1) ¹Die Bezirksräte werden schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung zu den Sitzungen eingeladen. ²Die Tagesordnung kann bis spätestens zum Ablauf des dritten Tages vor der Sitzung nachgereicht oder ergänzt werden. ³Der Tagesordnung sollen weitere Unterlagen beigelegt werden, wenn und soweit dies sachdienlich ist.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt fünf Tage; sie kann in dringenden Fällen auf drei Tage verkürzt werden. ²Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet.

(3) ¹Der Regierungspräsident und sein Stellvertreter haben zu allen Sitzungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse Zutritt. ²Zu den Ausschüssen können sie Beauftragte entsenden (Art. 36 Abs. 2 BezO). ³Der Regierungspräsident muss zu allen Sitzungen des Bezirkstages und seiner Ausschüsse eingeladen werden (Art. 37 Abs. 4 BezO).

§ 23 Anträge

(1) ¹Anträge, die in einer Sitzung behandelt werden sollen, sind schriftlich zu stellen und ausreichend zu begründen. ²Sie sollen spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstag beim Bezirkstagspräsidenten eingereicht werden. ³Soweit ein Antrag mit Ausgaben verbunden ist, die im Haushaltsplan nicht vorgesehen sind, soll er einen Deckungsvorschlag enthalten.

(2) ¹Verspätet eingehende oder erst unmittelbar vor oder während der Sitzung gestellte Anträge können nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn

1. die Angelegenheit dringlich ist und der Bezirkstag der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
2. sämtliche Mitglieder des Bezirkstags anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

²Ist noch eine Ermittlung und Prüfung des Sachverhaltes oder das Beiziehen abwesender Personen oder von Akten erforderlich, wird die Behandlung bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt.

(3) Anträge zur Geschäftsordnung oder einfache Sachanträge, z.B. Nichtbefassungsanträge, Zurückziehung eines Antrages, Änderungsanträge u.ä. können auch während der Sitzung und ohne Beachtung der Schriftform gestellt werden.

III. Sitzungsverlauf

§ 24 Eröffnung der Sitzung

(1) ¹Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung. ²Er stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder des Bezirkstags sowie die Beschlussfähigkeit des Bezirkstags fest (Art. 38 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(2) ¹Die Niederschrift über die vorangegangene Sitzung wird während der Dauer der Sitzung bei den Mitgliedern des Bezirkstags in Umlauf gesetzt. ²Wenn bis zum Schluss der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden, so gilt die Niederschrift als vom Bezirkstag genehmigt. ³Bei Einwendungen ist über die Genehmigung der Niederschrift Beschluss zu fassen.

§ 25 Eintritt in die Tagesordnung

(1) ¹Die einzelnen Tagesordnungspunkte werden in der in der Tagesordnung festgelegten Reihenfolge behandelt. ²Die Reihenfolge kann durch Beschluss geändert werden.

(2) ¹Soll ein Tagesordnungspunkt in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden (§ 18), so wird darüber vorweg unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und entschieden (Art. 43 Abs. 2 Satz 3 und 4 BezO). ²Wird von vornherein zu einer nichtöffentlichen Sitzung eingeladen, gilt die Behandlung in nichtöffentlicher Sitzung als gebilligt, wenn und soweit nicht der Bezirkstag anders entscheidet.

(3) ¹Der Vorsitzende oder eine von ihm mit der Berichterstattung beauftragte Person trägt den Sachverhalt der einzelnen Tagesordnungspunkte vor und erläutert ihn. ²Anstelle des mündlichen Sachvortrages kann auf schriftliche Vorlagen verwiesen werden.

(4) Zu Tagesordnungspunkten, die in einem Ausschuss vorbehandelt worden sind, ist der Beschluss des Ausschusses bekannt zu geben.

(5) ¹Soweit erforderlich, können auf Anordnung des Vorsitzenden oder auf Beschluss des Bezirkstags Sachverständige zugezogen und gutachterlich gehört werden. ²Entsprechendes gilt für sonstige sachkundige Personen.

§ 26 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung, gegebenenfalls nach dem Vortrag der Sachverständigen, eröffnet der Vorsitzende die Beratung.

(2) ¹Mitglieder des Bezirkstags, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung wegen persönlicher Beteiligung (Art. 40 Abs. 1 BezO) ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. ²Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden. ³Das wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossene Mitglied kann während der Beratung und Abstimmung am Beratungstisch verbleiben, bei nichtöffentlicher Sitzung verlässt es den Raum.

(3) ¹Sitzungsteilnehmer dürfen das Wort nur ergreifen, wenn es ihnen vom Vorsitzenden erteilt wird. ²Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen; er kann es wiederholt erteilen. ³Bei gleichzeitiger Wortmeldung entscheidet der Vorsitzende über die Reihenfolge. ⁴Bei Wortmeldungen „zur Geschäftsordnung“ ist das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen. ⁵Zuhörern kann das Wort nicht erteilt werden.

(4) ¹Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; sie richten ihre Rede an den Bezirkstag. ²Die Redebeiträge müssen sich auf den jeweiligen Tagesordnungspunkt beziehen; Abweichungen zum Thema sind zu vermeiden.

(5) ¹Während der Beratung über einen Antrag sind nur zulässig:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Zusatz- oder Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung des zu beratenden Antrags.

²Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt. ³Über Änderungsanträge ist in der Regel sofort zu beraten und abzustimmen.

(6) ¹Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, können Antragsteller, Berichterstatter und sodann der Vorsitzende eine Schlusserklärung abgeben. ²Die Beratung wird vom Vorsitzenden geschlossen.

(7) ¹Redner, die gegen die vorstehenden Regeln verstoßen, ruft der Vorsitzende zur Ordnung und macht sie auf den Verstoß aufmerksam. ²Bei weiteren Verstößen kann ihnen der Vorsitzende das Wort entziehen.

(8) ¹Mitglieder, die die Ordnung fortgesetzt erheblich stören, kann der Vorsitzende mit Zustimmung des Bezirkstags von der Sitzung ausschließen (Art. 44 Abs. 1 Satz 3 BezO). ²Wird durch ein bereits von einer früheren Sitzung ausgeschlossenes Mitglied des Bezirkstags die Ordnung innerhalb von zwei Monaten neuerdings erheblich gestört, so kann ihm der Bezirkstag für zwei weitere Sitzungen die Teilnahme untersagen (Art. 44 Abs. 2 BezO).

(9) ¹Der Vorsitzende kann die Sitzung unterbrechen oder aufheben, falls Ruhe und Ordnung im Sitzungssaal auf andere Weise nicht wiederhergestellt werden können. ²Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Tag fortzuführen; einer neuerlichen Einladung

hierzu bedarf es nicht. ³Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. ⁴Der Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 27 Abstimmung

(1) ¹Nach Durchführung der Beratung oder nach Annahme eines Antrages auf „Schluss der Beratung“ schließt der Vorsitzende die Beratung und lässt über den Beratungsgegenstand abstimmen. ²Er vergewissert sich zuvor, ob die Beschlussfähigkeit gegeben ist (§ 16 Abs. 2).

(2) ¹Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der nachstehenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Anträge, die mit dem Beschluss eines Ausschusses übereinstimmen; über sie ist vor allen anderen Anträgen zum gleichen Beratungsgegenstand abzustimmen,
3. weitergehende Anträge; das sind Anträge, die voraussichtlich einen größeren Aufwand erfordern oder einschneidende Maßnahmen zum Gegenstand haben,
4. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der spätere Antrag nicht unter die Nrn. 1 bis 3 fällt.

(3) ¹Grundsätzlich wird über jeden Antrag insgesamt abgestimmt. ²Über einzelne Teile eines Antrags wird getrennt abgestimmt, wenn dies beschlossen wird oder der Vorsitzende eine Teilung vornimmt.

(4) ¹Vor der Abstimmung soll der Antrag vorgelesen werden. ²Der Vorsitzende formuliert die zur Abstimmung anstehende Frage so, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden kann. ³Grundsätzlich wird in der Reihenfolge „ja“ - „nein“ abgestimmt.

(5) ¹Beschlüsse werden in offener Abstimmung durch Handaufheben oder auf Beschluss des Bezirkstags durch namentliche Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst, soweit nicht im Gesetz eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist. ²Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt (Art. 42 Abs. 1 Satz 2 BezO). ³Kein Mitglied des Bezirkstags darf sich der Stimme enthalten (Art. 39 Abs. 1 Satz 2 BezO).

(6) ¹Die Stimmen sind, soweit erforderlich, durch den Vorsitzenden zu zählen. ²Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben; dabei ist festzustellen, ob der Antrag angenommen oder abgelehnt ist.

(7) ¹Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden, wenn nicht deren sofortige Wiederholung durch alle Mitglieder verlangt wird, die an der Abstimmung teilgenommen haben. ²In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes hervorgeht, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

§ 28 Wahlen

(1) Für Entscheidungen des Bezirkstags, die in der Bezirksordnung oder in anderen Rechtsvorschriften als Wahlen bezeichnet werden, gilt Art. 42 Abs. 3 BezO.

(2) ¹Wahlen werden in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln vorgenommen. ²Ungültig sind insbesondere leere Stimmzettel und solche Stimmzettel, die den Namen des Gewählten nicht eindeutig ersehen lassen.

(3) ¹Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. ²Wird diese Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so tritt Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen ein. ³Ist mindestens die Hälfte der abgegebenen Stimmen ungültig, ist die Wahl zu wiederholen. ⁴Haben im ersten Wahlgang von mehreren Bewerbern drei oder mehr die gleich höchste Stimmenzahl erhalten oder stehen an zweiter Stelle mehr Bewerber mit gleichen Stimmenzahlen, so entscheidet das Los darüber, wer von den Bewerbern mit gleicher Stimmenzahl in die Stichwahl zu bringen ist. ⁵Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet gleichfalls das Los.

§ 29 Anfragen

¹Die Bezirkstagsmitglieder können in jeder Sitzung nach Erledigung der Tagesordnung an den Vorsitzenden Anfragen über solche Gegenstände richten, die nicht auf der Tagesordnung stehen. ²Nach Möglichkeit sollen solche Anfragen sofort durch den Vorsitzenden oder anwesende Bedienstete beantwortet werden. ³Ist das nicht möglich, so werden sie in einer der folgenden Sitzungen oder schriftlich beantwortet. ⁴Eine Aussprache über Anfragen findet nicht statt.

§ 30 Beendigung der Sitzung

Nach Behandlung der Tagesordnung und etwaiger Anfragen schließt der Vorsitzende die Sitzung.

IV. Sitzungsniederschrift

§ 31 Form und Inhalt

(1) ¹Über die Sitzungen des Bezirkstags werden Niederschriften gefertigt, deren Inhalt sich nach Art. 45 Abs. 1 BezO richtet. ²Die Niederschriften werden getrennt nach öffentlichen und nichtöffentlichen Tagesordnungspunkten geführt.

(2) ¹Als Hilfsmittel für das Anfertigen der Niederschrift können Tonbandaufnahmen gefertigt werden. ²Das Tonband ist unverzüglich nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen und darf Außenstehenden nicht zugänglich gemacht werden.

(3) ¹Ist ein Mitglied des Bezirkstags bei einer Beschlussfassung abwesend, so ist dies in der Niederschrift besonders zu vermerken. ²Jedes Mitglied kann verlangen, dass in der Niederschrift vermerkt wird, wie es abgestimmt hat (Art. 45 Abs. 1 Satz 3 BezO).

(4) Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen und vom Bezirkstag zu genehmigen (§ 24 Abs. 2).

(5) Neben der Niederschrift werden Anwesenheitslisten geführt.

§ 32 Einsichtnahme und Abschriftenerteilung

(1) In die Niederschriften über öffentliche Sitzungen können alle Bezirksbürger Einsicht nehmen (Art. 45 Abs. 2 Satz 2 BezO).

(2) Bezirksräte können jederzeit die Niederschriften über öffentliche und nichtöffentliche Sitzungen einsehen und sich Abschriften der in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse erteilen lassen (Art. 45 Abs. 2 Satz 1 BezO).

V. Geschäftsgang der Ausschüsse

§ 33 Anwendbare Bestimmungen

(1) ¹Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die §§ 15 bis 32 entsprechend. ²Sitzungen vorberatender Ausschüsse sind über die in § 18 Abs. 1 genannten Fälle hinaus grundsätzlich nichtöffentlich.

(2) ¹Mitglieder des Bezirkstags können auch in nichtöffentlicher Sitzung eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein. ²Ein Mitspracherecht steht ihnen ebenso wie in öffentlicher Sitzung nicht zu. ³Berät ein Ausschuss über den Antrag eines Bezirkstagsmitglieds, das diesem Ausschuss nicht angehört, so gibt der Ausschuss dem Antragsteller Gelegenheit, seinen Antrag mündlich zu erläutern.

VI. Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

§ 34 Bekanntmachung von Satzungen und Verordnungen

Satzungen und Verordnungen des Bezirks werden durch Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken amtlich bekannt gemacht (Art. 19 Abs. 2 BezO).

C. Schlussbestimmungen

§ 35 Änderung der Geschäftsordnung

Vorstehende Geschäftsordnung kann durch Beschluss des Bezirkstags geändert werden.

§ 36 Verteilung der Geschäftsordnung

Jedem Bezirksrat ist ein Exemplar der Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 37 Inkrafttreten

¹Diese Geschäftsordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft. ²Mit Inkrafttreten dieser Geschäftsordnung tritt die Geschäftsordnung vom 9. Dezember 2004 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 12/2004, S. 175 ff) außer Kraft.

Bayreuth, 18.12.2008
Bezirk Oberfranken

Gez.
Dr. Günther Denzler
Bezirkstagspräsident